



Kreisfeuerwehrverband

**Landkreis Neumarkt
i.d.Opf. e.V.**

Geschäftsordnung

beschlossen am 08. April 2013

Geschäftsordnung für den Kreisfeuerwehrverband Landkreis Neumarkt i.d.Opf. e.V.

A) Verbandsversammlung

§ 1 Leitung der Verbandsversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Sitzungen der Verbandsversammlung sind nichtöffentlich.
2. Die Leitung des allgemeinen Dienstbetriebes des Verbandes obliegt dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes. Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes wird bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten.

§ 2 Tagesordnung

1. Nach der Eröffnung der Verbandsversammlung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Verbandsversammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.
2. Sollte nach längerer Diskussion keine Einigung über einen Tagesordnungspunkt in Aussicht sein, so obliegt es dem Verbandsvorsitzenden, die Diskussion abubrechen und den Tagesordnungspunkt auf eine folgende Verbandsversammlung zu verschieben.

§ 3 Wortmeldungen

1. Wortmeldungen von Mitgliedern oder geladenen Personen sind von diesen an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Der Verbandsvorsitzende hat das Wort an die antragstellende Person in der von ihm festgelegten Reihenfolge zu erteilen.
2. Personen, die den Ablauf einer Verbandsversammlung stören, sind vom Verbandsvorsitzenden zu verwarnen. Sofern diese Personen nach einmaliger Verwarnung erneut Störungen verursachen, können sie vom Verbandsvorsitzenden an der weiteren Teilnahme in der jeweiligen Verbandsversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Verspätete Anträge

Anträge zur Verbandsversammlung, die nicht fristgerecht beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden, können besprochen werden. Ein Beschluss erfolgt nicht.

§ 5 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen (offene Abstimmung). Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung gefordert werden.
2. Der Zeitpunkt einer Abstimmung wird vom Verbandsvorsitzenden nach Anhörung der Parteien in dessen Ermessen festgelegt.
3. Der Versammlungsleiter hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.

§ 6 Protokollführung

Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Verbandsausschussmitglied spätestens bis zur nächsten Verbandsausschusssitzung auszuhändigen ist.

B) Verbandsausschuss

§ 1 Leitung des Verbandsausschusses

1. Die Einberufung und Leitung des Verbandsausschusses obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich.
2. Die Leitung des allgemeinen Dienstbetriebes des Verbandes obliegt dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes. Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes wird bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten.

§ 2 Tagesordnung

1. Nach der Eröffnung der Verbandsausschusssitzung wird die Tagesordnung verlesen. Falls der Verbandsausschuss keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

2. Sollte nach längerer Diskussion keine Einigung über einen Tagesordnungspunkt in Aussicht sein, so obliegt es dem Verbandsvorsitzenden, die Diskussion abubrechen und den Tagesordnungspunkt auf eine folgende Verbandsausschusssitzung zu verschieben.

§ 3 Wortmeldungen

1. Wortmeldungen von Mitgliedern oder geladenen Personen sind von diesen an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Der Verbandsvorsitzende hat das Wort an die antragstellende Person in der von ihm festgelegten Reihenfolge zu erteilen.
2. Personen, die den Ablauf einer Verbandsausschusssitzung stören, sind vom Verbandsvorsitzenden zu verwarnen. Sofern diese Personen nach einmaliger Verwarnung erneut Störungen verursachen, können sie vom Verbandsvorsitzenden an der weiteren Teilnahme in der jeweiligen Verbandsausschusssitzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen (offene Abstimmung). Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung gefordert werden.
2. Der Zeitpunkt einer Abstimmung wird vom Verbandsvorsitzenden nach Anhörung der Parteien in dessen Ermessen festgelegt.
3. Der Versammlungsleiter hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.
4. Stimmberechtigt im Verbandsausschuss sind die erschienen Mitglieder des Verbandsausschusses. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
5. Nimmt ein Mitglied des Verbandsausschusses vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmung lediglich eine Stimme zu.
6. Bei Abstimmungen gibt der Verbandsvorsitzende (bei Verhinderung dessen geschäftsführender Stellvertreter) seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden (bei Verhinderung dessen geschäftsführender Stellvertreter) den Ausschlag.

§ 5 Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen des Verbandsausschusses abzuhalten.
2. Die Einladung hat vom Verbandsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
3. Die Einladung gilt mit Absendung an die im Verband zuletzt gemeldeten Anschriften an die einzelnen Ausschussmitglieder als ordentlich zugestellt.
4. Auf Einladung des Verbandsvorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe, Ausschüsse oder von Fachbereichen beratend teilnehmen.
5. Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Ausschussmitglied übertragen.

§ 6 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsitzende hat die Tagesordnung der Ausschusssitzung so zu gestalten, dass der Verbandsausschuss seine Aufgaben gemäß § 10 der Satzung ordnungsgemäß wahrnehmen kann.
2. Der Verbandsausschuss übt die Dienstaufsicht über den Vorstand aus.

§ 7 Ausschüsse

1. Auf Beschluss des Verbandsvorsitzenden können Ausschüsse gebildet werden, die die Entscheidungen des Verbandsausschusses vorbereiten. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Verbandsausschussmitgliedes durch den Verbandsvorsitzenden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Verbandsausschuss bestimmtes Verbandsausschussmitglied.
2. Verbandsausschussmitglieder können mit Einwilligung des Verbandsvorsitzenden unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Bereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgabe beauftragen. Das zuständige Verbandsausschussmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 8 Protokollführung

Über die in der Verbandsausschusssitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Verbandsausschussmitglied spätestens bis zur nächsten Verbandsausschusssitzung auszuhändigen ist.

C) Ausgaben des Verbandsvorsitzenden

§ 1 Rechtsgeschäfte

1. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 300,00 EURO eigenverantwortlich zu tätigen. Er hat hierfür dem Verbandsvorstand Rechenschaft abzulegen. Rechtsgeschäfte von 300,01 EURO bis 1.000,00 EURO bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Rechtsgeschäfte über 1.000,01 EURO bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.
2. Die Erstattung von Reisekosten für die Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb des Landkreises stattfinden und vorher vom Verbandsvorsitzenden genehmigt sein müssen, erfolgt nach den in den Lohnsteuerrichtlinien der jeweiligen aktuellen Fassung unter LStR 9.5 Abs. 1 genannten pauschalen Sätzen. Hierüber ist dem Verbandsvorsitzenden ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Die Anweisung der Auszahlung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden.

D) Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entsprechende Regelung besteht.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Verbandsversammlung am 08.04.2013 beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Neumarkt i.d.Opf., den 08. April 2013

Anton Bögl
Verbandsvorsitzender

Jakob Weidinger
Stellvertreter des Verbands-
Vorsitzenden

Klaus Meier
Schriftführer

Peter Häberl
Kassenwart